

Wegweiser für Eltern

Anträge & Beschwerden:
Wer ist für mein Anliegen zuständig?

Sie haben ein Anliegen, einen Antrag oder eine Beschwerde? Hier finden Sie, an wen Sie sich wenden – damit Ihr Anliegen schnell bei der richtigen Person ankommt.

Unser Grundsatz: von der Nähe zur Entscheidung

1

Direkt klären

Sprechen Sie zuerst mit der Person, die es betrifft, z. B. Fachlehrkraft, Erzieher:in oder Schulsozialarbeit.

2

Klassenleitung

Die zentrale Anlaufstelle. Sie koordiniert, vermittelt und entscheidet über kurze Beurlaubungen.

3

Schulleiterin

Entscheidet bei Anträgen und Beschwerden und ist zuständig für die Dienstaufsicht des Schulpersonals.

4

Gremien

Bei Anliegen, die viele betreffen: Elternvertretung und Schulkonferenz.

Wer ist wofür zuständig?

Mein Anliegen	Zuerst wenden an	Entscheidet
Krankmeldung, Entschuldigung	Sekretariat, Klassenleitung	Schule
Beurlaubung bis 3 Unterrichtstage	Klassenleitung	Klassenleitung
Beurlaubung über 3 Tage, direkt vor/nach den Ferien, regelmäßig stundenweise	Klassenleitung	Schulleiterin
Befreiung vom Sport- oder Schwimmunterricht	Klassenleitung, Fachlehrkraft	Lehrkraft; bei mehr als 4 Wochen Schulleiterin
Einzelnote, Klassenarbeit, Bewertung	Fachlehrkraft, dann Klassenleitung	Fachlehrkraft (Überprüfung)
Zeugnisnote	Fachlehrkraft, dann Klassenleitung	Fachlehrkraft; bei Widerspruch prüft die Schulleiterin
Nachteilsausgleich, Förderbedarf	Klassenleitung, Inklusionsteam	Schulleiterin
Konflikte unter Schüler:innen, Mobbing	Klassenleitung, Schulsozialarbeit	Klassenleitung bzw. Schulleiterin
Ordnungsmaßnahmen	Klassenleitung	Klassenkonferenz bzw. Schulleiterin
Verhalten einer Lehrkraft	Lehrkraft, dann Klassenleitung	Schulleiterin
Unterrichtsausfall, Vertretung, Organisation	Klassenleitung	Schulleiterin
Hausordnung, Schulprogramm, Schulessen	Elternvertretung	Schulkonferenz
Gebäude, Ausstattung, Schülerbeförderung	Sekretariat, Schulleiterin	Bezirk als Schulträger

Bei Sorge um das Wohl eines Kindes wenden Sie sich bitte sofort an die Schulleiterin oder die Schulsozialarbeit.

Anträge: Das sollten Sie wissen

- **Beurlaubung:** Sie brauchen einen **vorherigen schriftlichen Antrag** der Erziehungsberechtigten mit einem wichtigen Grund. Bitte stellen Sie ihn rechtzeitig. Die Entscheidung erhalten Sie schriftlich.
- **Krankmeldung:** Bitte melden Sie Ihr Kind **am ersten Fehltag** mündlich oder elektronisch ab und geben Sie **spätestens am dritten Fehltag** eine schriftliche Mitteilung ab. Bei der Rückkehr legt Ihr Kind eine Erklärung mit Dauer und Grund des Fehlens vor. Ohne fristgerechte Meldung gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- **Unentschuldigtes Fehlen:** Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden zählen als ein Fehltag. Ab der dritten Verspätung im Halbjahr zählt jede weitere als Fehlstunde, es sei denn, Sie konnten sie nicht verhindern. Bei fünf unentschuldigten Fehltagen im Halbjahr muss die Schule eine Schulversäumnisanzeige an das Schulamt senden.

Beschwerden: So gehen wir vor

Jede Beschwerde wird ernst genommen und **dokumentiert**. Sie erhalten eine Rückmeldung.

- **Stufe 1 – Gespräch:** Sprechen Sie mit der betroffenen Person.
- **Stufe 2 – Klassenleitung:** Wenn das Gespräch nicht weiterhilft, kommt die Klassenleitung dazu, bei Bedarf mit der Schulsozialarbeit.
- **Stufe 3 – Schulleiterin:** Wenden Sie sich schriftlich an die Schulleiterin. Sie ist zuständig für die Dienstaufsicht des Schulpersonals und prüft, klärt und entscheidet. Bei Beschwerden über Lehrkräfte hört sie die betroffene Lehrkraft an.
- **Gremien:** Geht es um Regeln oder Probleme, die viele betreffen, können Elternvertretung und Schulkonferenz einbezogen werden.

Wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind

Gegen schriftliche Entscheidungen der Schule, etwa die Ablehnung einer Beurlaubung oder eine Ordnungsmaßnahme, können Sie **Widerspruch** einlegen. Richten Sie ihn **schriftlich an die Schulleiterin** und beachten Sie die **Frist in der Rechtsbehelfsbelehrung**, die Sie zusammen mit dem Bescheid erhalten.

Die Schulleiterin prüft Ihren Widerspruch erneut und hilft ihm ab, wenn er berechtigt ist. Andernfalls leiten wir ihn zur Entscheidung weiter und informieren Sie darüber.

Sie können Ihren Widerspruch auch im Sekretariat zur Niederschrift erklären.